



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §260 Abs2;

BAO §284 Abs1;

Rechtssatz

Eine mündliche Verhandlung ist nur in den durch§ 260 Abs 2 BAO dem Berufungssenat zugewiesenen Fällen anzuberaumen und nicht auch dann, wenn die FLD als Rechtsmittelbehörde monokratisch entscheidet (Hinweis E 21.5.1979, 930/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150021.X05

Im RIS seit

10.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$